



Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Verlängerung der Nachlassstundung
Publikationsdatum: SHAB 20.10.2020
Zusätzliche Publikationen: KABZG 23.10.2020
Meldungsnummer: NA04-0000000374

Publizierende Stelle
Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Verlängerung der Nachlassstundung Content Relieve AG

Gesuchstellende Partei:

Content Relieve AG
CHE-106.919.209
c/o: Treforma AG
Grabenstrasse 25
6340 Baar

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Entscheid des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 16. Oktober 2020 (EN 2019 11)

Beginn der Verlängerung: 26.10.2020

Dauer der Verlängerung: 4 Monate

Ablauf der Verlängerung: 26.02.2021

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 295b, 296.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.